



Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe

Einwohnergemeinde Dittingen

Inhaltsübersicht:

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

Status: genehmigt
Autor: Gemeindekanzlei Dittingen
Datum: 21. Oktober 2013

Dokument Information

Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	11. 10. 2013	Gemeindekanzlei Dittingen
Genehmigung	21. 10. 2013	Gemeinderat
Genehmigung	02. 12. 2013	Gemeindeversammlung

Informationen zu Dokumentablage

Dokumentinformation	Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe_2013
Datum gespeichert	22. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe	1
Einwohnergemeinde Dittingen	1
Dokument Information.....	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
§ 1 Regelungsbereich.....	4
§ 2 Höhe, Fälligkeit und Zinsen	4
§ 3 Befreiung von der Ersatzabgabe	4
§ 4 Verfügung und Anfechtung.....	4
§ 5 Inkrafttreten	5

§ 1 *Regelungsbereich*

¹ Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

² Für die übrigen Aspekte des Feuerwehrwesens gelten das Gesetz vom 7. Januar 2013 über die Feuerwehr (FWG), die zugehörigen Ausführungsbestimmungen, die Vorgaben des Kantons und die Statuten des Zweckverbandes "Stützpunktfeuerwehr Laufental".

§ 2 *Höhe, Fälligkeit und Zinsen*

¹ Die Gemeindeversammlung legt im Rahmen der Budgetgemeindeversammlung die Feuerwehrpflichtersatzabgabe (Ersatzabgabe) im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Ersatzabgabe wird für das laufende Kalenderjahr entrichtet und jeweils am 30. September zur Zahlung fällig.

³ Der Vergütungszins und der Verzugszins für die Ersatzabgabe entsprechen dem Vergütungszins und dem Verzugszins für die Staatssteuer.

§ 3 *Befreiung von der Ersatzabgabe*

¹ Von der Ersatzabgabe befreit sind:

- a.) Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner bzw. mit einem Partner bei eingetragener Partnerschaft, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe bzw. ungetrennter Partnerschaft leben,
- b.) auf Gesuch hin, geistig und körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen,
- c.) Feuerwehrdienstpflichtige, die in einer von der Gebäudeversicherung anerkannten Feuerwehr Dienst leisten,
- d.) Mitglieder des Gemeinderates und ihre Partner/innen oder des Regionalen Führungsstabes und ihrer Partner/innen,
- e.) weitere von der Feuerwehrkommission bezeichnete Personen, wobei eine ganze oder teilweise Befreiung möglich ist.

² Unterliegt nur ein Ehegatte, bzw. ein Partner bei eingetragener Partnerschaft, der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert, entsprechend wird auch das jeweilige Gemeindemaximum halbiert.

§ 4 *Verfügung und Anfechtung*

¹ Die Gemeindeverwaltung verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrdienstes die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Die Ersatzabgabe wird durch Verfügung der Gemeindeverwaltung festgelegt. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 5 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion Kanton Basel-Landschaft am 1. Januar 2014 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung	Ort Datum
Die Gemeindepräsidentin Regina Weibel 	Dittingen den 02.12.2013
Die Gemeindegeschreibern Sinthia Gurtner 	Dittingen den 02.12.2013
Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung	Dittingen den 02.12.2013
Genehmigt von	
Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft	Gemäss Verfügung v. Dr. A. Lauber RR Liestal den vom 14.02.2014

Anhang 1 zum Reglement über die Feuerwehersatzabgabe – Ersatzabgabe

Gemäss § 2 des Reglements über die Feuerwehersatzabgabe erlässt die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 nachstehende Tarifordnung gültig ab dem Jahr 2018:

1.1. Feuerwehersatzabgabe

- 5 % der Staatssteuer, minimal CHF 200.00, maximal CHF 600.00